



## **Reglement Alters-Pflegezentrum Rosengasse, Russikon**

### **1 Zweck**

Das Alters-Pflegezentrum Rosengasse (APZ) bietet 32 Menschen, welche im AHV-Alter stehen und keinen eigenen Haushalt mehr führen können, einen Wohnraum resp. ein Zuhause mit Pflege und Betreuung an.

### **2 Leitideen**

Das APZ ist eine überkommunale, konfessionell und politisch neutrale Einrichtung. Die ruhige und doch zentrale Lage, das Interesse, eine möglichst hohe Selbständigkeit aufrechtzuerhalten sowie Güte, Freundlichkeit und Fröhlichkeit beim Erbringen der Dienstleistungen machen das APZ für Seniorinnen und Senioren attraktiv.

Die Bewohnenden sollen sich wohl und sicher fühlen. Dazu tragen eine individuell angepasste und ganzheitliche Betreuung durch das Pflegepersonal und unsere Heimärztin bei. Die Mitarbeitenden von Hotellerie, Küche und Cafeteria sorgen für das leibliche Wohl und eine heimelige Umgebung. Wir setzen uns für ein autonomes und ungezwungenes Zusammenleben ein, welches von gegenseitigem Respekt und Rücksichtnahme geprägt ist.

Es ist unser Ziel, Bewohnende wenn möglich bis an ihr Lebensende zu begleiten (siehe auch Aufnahme und Aufenthalt) Gemäss Regierungsratsbeschluss vom 5. April 2023 ist das APZ verpflichtet, Sterbehilfe für die Bewohnenden in den Räumlichkeiten des APZ zu ermöglichen. Dies durch eigene Organisation und Kostenübernahme durch die Bewohnenden.

### **3 Aufnahme und Aufenthalt**

Im APZ finden betagte und / oder pflegebedürftige Personen Aufnahme, in der Regel mit BESA-Stufe 1-12 und mit gesetzlichem Wohnsitz in der Schweiz. Der Entscheid über die Aufnahme erfolgt durch die Zentrumsleitung in Absprache mit der Heimärztin und der Pflegeleitung nach Dringlichkeit. Eine Voranmeldung ist erwünscht, ergibt jedoch keinen Anspruch auf Berücksichtigung. Personen mit Wohnsitz in einer Trägergemeinde (Russikon, Fehraltorf, Weisslingen) erhalten bei den Pensionstaxen eine Vergünstigung.

Wir können keine Personen aufnehmen, deren physischer oder psychischer Gesundheitszustand ein Zusammenleben erheblich beeinträchtigt oder deren Aufenthalt zu Selbst- oder Fremdgefährdung führt. Da wir nicht über eine geschlossene Demenzabteilung verfügen, sind eine hohe Weglauftendenz oder eine sehr intensive Betreuung Ausschlusskriterien.

### **4 Wohnsitz**

Die Bewohnenden müssen seit 2024 den neuen Wohnsitz bei der Gemeinde Russikon melden (ausgenommen Ferienaufenthalt) und sich in der ursprünglichen Gemeinde abmelden, welche aber weiterhin für die Restfinanzierung (Pflege) zuständig bleibt.

## 5 Vertrag und Kündigungsfristen

Der Aufenthalt wird durch einen schriftlichen Vertrag zwischen dem/der Bewohnenden, resp. der gesetzlichen Vertretung und dem APZ geregelt. Für die Tarife und Taxen erlässt das APZ eine Taxordnung. Diese ist, zusammen mit diesem Reglement, integrierender Bestandteil des Vertrages.

### 5.1 Ordentliche Kündigung

Der Vertrag kann unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist von beiden Parteien je auf Ende eines Monats aufgelöst werden.

Ergibt sich die Notwendigkeit eines Aufenthalts in einer anderen Institution des Gesundheitswesens ohne Aussicht auf Rückkehr, so erlischt der Vertrag 21 Tage nach dem Übertritt oder ab Wiederbelegung des Zimmers.

### 5.2 Todesfall

Im Todesfall erlischt der Vertrag ebenso nach 21 Tagen oder nach Wiederbelegung des Zimmers. (Reduzierte Pensionstaxe ohne Pflege- und Betreuungstaxe ab Todestag)

### 5.3 Ausserordentliche Kündigung

Seitens des APZ kann der Vertrag schriftlich und auf das Ende des folgenden Monats gekündigt werden, wenn:

- Bewohnende trotz schriftlichem Ermahnen wiederholt und grob gegen die Vertragsbedingungen verstossen.
- trotz Mahnung die Monatsrechnung nicht bezahlt wird.
- die Zentrumsleitung und die Heimärztin feststellen, dass Beeinträchtigungen eingetreten sind, die eine Aufnahme ins APZ gemäss Ziffer 3 nicht zulassen würden.

Der Entscheid über die Kündigung seitens des APZ erfolgt durch die Zentrumsleitung und kann bei der Geschäftsleitung, resp. dem Verwaltungsrat, angefochten werden.

### 5.4 Verrechnung

Das APZ verrechnet erbrachte Leistungen monatlich mit einer Zahlungsfrist von 20 Tagen. Verrechnet werden die Pensions- und Betreuungskosten, der Eigenanteil an den Pflegekosten, zusätzliche Dienstleistungen und bei Austritt eine Pauschale für die Schlussreinigung.

### 5.5 Depot

Beim Eintritt in einen Langzeitaufenthalt wird ein Depot (unverzinst Vorausleistung) verrechnet.

## **6 Allgemeine Bestimmungen**

Das vorliegende Reglement gilt für alle Bewohnenden sowie Besuchenden und ist auf dem gesamten Gelände einzuhalten. Anordnungen der Zentrumsleitung bzw. deren Stellvertretung haben verbindlichen Charakter. Wir erwarten einen sorgfältigen Umgang mit Einrichtungen und Gegenständen sowie die Beachtung von Sauberkeit und Ordnung.

### 6.1 Öffnungszeiten

Unsere Türen stehen in der Regel tagsüber von 06:00 bis 17:30 offen. In der übrigen Zeit gewähren die Mitarbeitenden nach Betätigen der Glocke Einlass.

Besondere Umstände können zum Schutz unserer Bewohnenden dazu führen, dass die Haustüre auch tagsüber geschlossen bleiben muss (zum Beispiel bei einer Pandemie).

### 6.2 Schlüssel

Die Bewohnenden erhalten in der Regel einen Zimmerschlüssel, der gleichzeitig als Haus-schlüssel dient und Zugang zum Kellerabteil gewährt. Zusätzlich erhalten alle Bewohnenden einen Schlüssel für den persönlichen Briefkasten.

Die Kosten für den Verlust von Schlüsseln werden den Bewohnenden in Rechnung gestellt.

### 6.3 Abwesenheiten / Rückerstattung

Bei Spitalaufenthalt oder Aufenthalt in anderen Gesundheitseinrichtungen wird die Pensionstaxe am Austritts- und Eintrittstag voll verrechnet. An den restlichen Tagen der Abwesenheit werden  $\frac{1}{4}$  der Pensionstaxe rückvergütet und selbstverständlich keine Pflege- und Betreuungstaxen verrechnet.

### 6.4 Mahlzeiten

Das APZ achtet auf gesunde und ausgewogene Ernährung. Der Menüplan wird in der Vorwoche bekannt gegeben. Ärztlich verordnete Sonderkost wird sichergestellt. Besondere Mehrkosten werden den Bewohnenden weiterverrechnet. Die Mahlzeiten werden in der Regel im Speisesaal serviert. Die Verpflegung im Zimmer erfolgt nur bei besonderen Umständen (Krankheit, Hygienemassnahme).

Auf Wunsch können Mahlzeiten im Zimmer serviert werden, was als besondere Dienstleistung in Rechnung gestellt wird. Einzelne Mahlzeiten, die nicht bezogen werden oder der Wunsch nach kleineren Portionen, führen nicht zu einer Reduktion der Pensionstaxe.

### 6.5 Besuche / Gäste

Besuche sind grundsätzlich jederzeit möglich. Temporäre Einschränkungen können sich aufgrund gesundheitlicher Notsituationen ergeben (zum Beispiel Epidemie, Pandemie).

Wir bitten um Rücksichtnahme betreffend Ruhezeiten und Bedürfnisse der übrigen Bewohnenden.

Sehr gerne können Angehörige und Freunde gemeinsam mit den Bewohnenden essen. Entsprechende Wünsche bitte rechtzeitig der Leitung Gastronomie & Hotellerie anmelden. Die Einzelmahlzeiten werden nach dem aktuell gültigen Tarif verrechnet.



## 6.6 Cafeteria

Die Cafeteria «Rosenstübli» ist öffentlich zugänglich und täglich von 14:00 – 17:00 geöffnet. Konsumationen werden direkt bezahlt oder für Bewohnende auf eine Liste gesetzt. Die Fakturierung erfolgt mittels der Monatsrechnung.

## 6.7 Zimmerausstattung, Zimmerordnung und Wäschedienst

Bett, Nachttisch und Pflegeschrank werden durch das APZ bereitgestellt. Das übrige Mobiliar und die persönliche Ausstattung bringen die Bewohnenden resp. die Angehörigen selber mit. Bei Ferienaufenthalten stellen wir ein möbliertes Zimmer zur Verfügung.

Die regelmässige Reinigung der Zimmer erfolgt durch den Bereich Gastronomie & Hotellerie. Auf der Einsatzplanung werden persönliche Wünsche möglichst berücksichtigt. Das Anbringen von Nägeln, Schrauben und dergleichen in den Zimmern ist grundsätzlich erlaubt, alle anderen Anpassungen erfordern die Absprache mit der Zentrumsleitung resp. dem techn. Dienst.

Sämtliche Wäschestücke werden in der Lingerie auf Wunsch der Bewohnenden / Angehörigen mit dem Namen gekennzeichnet. Dies wird gemäss Taxordnung/Tarifblatt in Rechnung gestellt.

Musizieren ist erlaubt, ebenso der Gebrauch von Radio- und Fernsehapparaten. Generell ist darauf zu achten, dass Drittpersonen nicht gestört werden und der gegenseitige Respekt gewährleistet ist.

## 6.8 Haustiere

Das Halten von Haustieren ist nach vorgängiger Absprache mit der Zentrumsleitung gestattet, sofern die Bewohnenden selber für die Pflege des eigenen Tieres die Verantwortung übernehmen können und die Tiere stubenrein sind.

## 6.9 Feuerschutz

Offene Feuer (Kerzenlicht) und die Verwendung elektrischer Koch- und Heizapparate sind in den Zimmern aus Sicherheitsgründen nicht erlaubt. Begründete Ausnahmen erteilt die Zentrumsleitung.

Rauchen ist in sämtlichen Innenräumen des APZ-Rosengasse verboten.

Draussen sowie auf dem eigenen Balkon / Sitzplatz darf geraucht werden.

## **7 Umgang mit Mitbewohnenden und Mitarbeitenden**

**Alle Bewohnende und alle Mitarbeitenden haben ein Recht auf eine faire, höfliche und respektvolle Behandlung. Das APZ duldet keine Diskriminierung und keine Gewalt (Mobbing, sexuelle Belästigung usw.) aufgrund von Ethnie, Religion, nationaler Herkunft, sexueller Identität und Orientierung oder Beeinträchtigung.**

Die Mitarbeitenden dürfen ohne Zustimmung der Zentrumsleitung nicht für private oder aussergewöhnliche Dienste beansprucht werden.



Allfällige Trinkgelder müssen zuhanden der Personalkasse abgegeben werden. Den Mitarbeitenden ist es nicht erlaubt, für sich persönlich Gelder oder Geschenke entgegenzunehmen.

## **8 Betreuung und Selbstbestimmung**

### 8.1 Unterkunft und Begleitung

Die APZ legt Wert auf einen möglichst hohen Grad an Selbstbestimmung und Autonomie der Bewohnenden. Ebenso möchte das APZ die Selbständigkeit der Bewohnenden weitgehend aufrechterhalten und vorwiegend jene Leistungen erbringen, die nicht autonom erledigt werden können.

Die Zentrumsleitung kann in Ausnahmefällen – in Absprache mit den Bewohnenden und den Angehörigen – einen Zimmerwechsel veranlassen, wenn besondere organisatorische Gründe vorliegen.

### 8.2 Persönliche Pflege und ärztliche Betreuung

Die Bewohnenden haben Anspruch auf Pflege und Betreuung im Rahmen der im APZ vorhandenen Möglichkeiten. Die ärztliche Betreuung erfolgt zu Lasten der Bewohnenden durch einen Arzt / eine Ärztin freier Wahl. In ernsten Krankheitsfällen oder bei Auftreten besonderer Pflegebedürftigkeit kann eine vorübergehende Einweisung in ein Akutspital oder in eine andere Institution des Gesundheitswesens nötig werden. Darüber entscheidet die Zentrumsleitung in Zusammenarbeit mit dem behandelnden Arzt / der behandelnden Ärztin.

### 8.3 Aktivierung

Das APZ schafft regelmässig verschiedene Angebote und Beschäftigungen für Bewohnerinnen und Bewohner, auch mit Einbezug von Haushaltaufgaben.

### 8.4 Seelsorge

Die seelsorgerische Betreuung erfolgt durch die zuständigen Pfarrämter der Gemeinden. Alle Bewohnenden können auf Wunsch einen Geistlichen nach eigener Wahl beziehen.

## **9 Dienstleistungen und weitere Bestimmungen**

### 9.1 Wäschepflege

Die Bewohnenden haben Anspruch auf Besorgung der persönlichen Wäsche und ihrer Kleider. Für deren Ersatz sorgen sie selber.

### 9.2 Fotos, Filme

Fotos, welche in den öffentlichen Räumen gemacht worden sind, dürfen in internen Medien publiziert werden, sofern sie die Persönlichkeit der abgebildeten Personen nicht verletzen. Bei öffentlichen Publikationen werden abgebildete Personen um Einverständnis gefragt. Dokumentationen, welche der Pflege oder der Kinästhetik dienen, können unter Wahrung der ärztlichen Schweigepflicht zu Schulungszwecken verwendet werden.

### 9.3 Versicherungen, Haftung

Das APZ versichert die Bewohnenden weder gegen Krankheit noch gegen Unfall.

Die Bewohnenden verfügen über eine Privathaftpflichtversicherung oder schliessen sich dem Haftpflicht-Rahmenvertrag des APZ an.

Wir empfehlen, im Zimmer eine abschliessbare Kasse oder Schublade einzurichten und möglichst wenige Wertsachen oder grössere Bargeldbeträge im Zimmer aufzubewahren.

## **10 Beschwerdeinstanzen**

Besondere Vorkommnisse, Beanstandungen und Mängel sind umgehend der Bereichs- oder Zentrumsleitung zu melden. Differenzen mit der Bereichs- oder Zentrumsleitung der Geschäftsleitung (siehe Webseite <https://www.rosengasse.ch>).

Selbstverständlich können sich alle Bewohnenden und Angehörigen an die zuständige Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB Illnau), an den Bezirksrat Pfäffikon oder an die von der Gesundheitsdirektion empfohlene unabhängige Beschwerdestelle für das Alter wenden (Tel. 0848 00 13 33 oder [info@uba.ch](mailto:info@uba.ch), [www.uba.ch](http://www.uba.ch)).

## **11 Datenschutz und Datenbearbeitung**

Das APZ verpflichtet sich, persönliche Daten gemäss Datenschutzgesetz zu behandeln. Mit der Unterzeichnung des «Vertrages für Bewohnende» ermächtigen die Bewohnenden das Alters- und Pflegezentrum Rosengasse ausdrücklich zur Bearbeitung der bekannt gegebenen Personendaten, soweit dies gesetzlich vorgesehen und zulässig bzw. für die Durchführung dieses Vertrages erforderlich ist und solange kein ausdrücklicher Widerspruch der unterzeichnenden Person vorliegt. Es besteht ein voraussetzungloses, jederzeitiges und kostenloses Auskunfts-, Herausgabe und Einsichtsrecht.

## **12 Inkrafttreten**

Dieses Reglement wurde durch den Verwaltungsrat der IKA Alters- und Pflegezentrum Rosengasse am 12. September 2023 genehmigt und ersetzt jenes vom Januar 2021. Es ist damit rechtskräftig. Im Januar 2025 wurde Punkt 4 aufgrund gesetzlich aktualisierter Vorgaben angepasst.